



LANDKREIS  
**HAVELLAND**

# Amtsblatt

für den Landkreis Havelland

**Herausgeber:** Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow  
**Redaktion:** Pressestelle, Caterina Rönnert, Norman Giese  
**Erscheinungsweise:** unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.havelland.de](http://www.havelland.de) abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

## Inhaltsverzeichnis

**Öffentliche Bekanntmachung 710**

*Erste Änderungssatzung zur  
Abfallgebührensatzung für den Landkreis  
Havelland vom 06.12.2021 (Beschluss-Nr.: BV-  
0315/22) 710*

**Öffentliche Bekanntmachung 728**

*Fünfte Änderungssatzung zur Abfallsatzung für  
den Landkreis Havelland vom 08.12.2014  
(Beschluss-Nr.: BV-0298/22) 728*

**Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft,  
Veterinär- und Lebensmittelüberwachung 734**

*Öffentliche Zustellung 734*

**Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft,  
Veterinär- und Lebensmittelüberwachung 735**

*Öffentliche Zustellung 735*

**Öffentliche Bekanntmachung 736**

*Erste Änderungsverordnung über die  
Beförderungsentgelte und –bedingungen für den  
Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis  
Havelland 736*

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 05.12.2022 die Erste Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland (Beschluss - Nr.: BV-0315/22) beschlossen. Die Satzung ist nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig und wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

### **Erste Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland vom 06.12.2021 (Beschluss-Nr.: BV-0315/22)**

#### **§ 1**

#### **(1)**

#### **§ 3**

#### **Gebührenarten, Gebührenmaßstab, Gebührensatz**

Abs. (1.1) erhält folgende Fassung:

(1.1) Basisgebühr für Haushalte

(1.1.1) Die Basisgebühr für Haushalte umfasst die Kosten für die Leistung des Vorhaltens eines ausreichenden Sammelbehältervolumens für Pappe/Papier, Restabfall, sowie Bioabfall einschließlich der Datenträger/Chips, die Entsorgung des haushaltsüblichen Sperrmülls und der schadstoffhaltigen Abfälle, des Papiers, des Schrotts, der Elektro- und Elektronikaltgeräte, der illegal abgelagerten Abfälle entsprechend § 4 BbgAbfBodG, die Abfallberatung, anteilige Kosten für das Einsammeln und Befördern sowie die Entsorgung von Bioabfällen, anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen, Anteile der Verwaltungskosten. Die Basisgebühr für Privathaushalte richtet sich nach der Anzahl der in einem Haushalt zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht (§ 4 Abs. 1) mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Sie beträgt jährlich 37,96 EUR pro haushaltsangehöriger Person.

(1.1.2) Die Basisgebühr für vorübergehend genutzte Objekte (z. B. Wochenendgrundstücke) beträgt jährlich 37,96 EUR. Soweit diese Objekte mit den üblichen Entsorgungsfahrzeugen angefahren werden können, werden alle Leistungen entsprechend § 3 Abs. 1 Ziff. 1.1.1 erbracht.

Abs. (1.2) erhält folgende Fassung

(1.2) Die Basisgebühr für Gewerbetreibende richtet sich nach dem vom Landkreis im Erhebungszeitraum bereitgestellten Behältervolumen für die regelmäßige Restabfallentsorgung. Reicht die regelmäßige Restabfallentsorgung in einem 14-tägigen

Abfuhrhythmus in Einzelfällen nicht aus, kann bei dem Landkreis ein kürzerer Abfuhrhythmus beantragt werden. In diesen Fällen bemisst sich die Basisgebühr nach der tatsächlichen Inanspruchnahme proportional zur Regelentleerung. Soweit für einen Gewerbebetrieb tatsächlich kein Restabfallbehälter vorgehalten wird, gilt für die Gebührenerhebung ein 60 l-Behälter als vorgehalten.

- (1.2.1) Die Basisgebühr ohne Papierentsorgung für Gewerbetreibende, öffentliche oder sonstige Einrichtungen, Vereine und ähnliche Institutionen umfasst die Kosten für das Vorhalten der Restabfallbehälter, einschließlich der Datenträger/Chips, die Entsorgung der illegal abgelagerten Abfälle entsprechend § 4 BbgAbfBodG, die Abfallberatung, anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen, Anteile der Verwaltungskosten sowie die Entsorgung von Geräten nach dem ElektroG.

Die Basisgebühr für Gewerbe ohne Papierentsorgung beträgt jährlich für:

<b>Restabfallbehälter</b>	
Behältergröße	Gebühr
60 l	13,52 EUR
120 l	27,04 EUR
240 l	54,08 EUR
360 l	81,12 EUR
1.100 l	247,86 EUR

<b>Umleercontainer</b>	
Behältergröße	Gebühr
2,5 m <sup>3</sup>	506,93 EUR
4,5 m <sup>3</sup>	912,47 EUR
6,5 m <sup>3</sup>	1.318,01 EUR

<b>Presscontainer</b>	
Behältergröße	Gebühr
8 m <sup>3</sup>	1.553,19 EUR
12 m <sup>3</sup>	2.329,79 EUR
15 m <sup>3</sup>	2.912,23 EUR
20 m <sup>3</sup>	3.882,98 EUR

- (1.2.2) Die Basisgebühr inklusive Papierentsorgung für Gewerbetreibende, öffentliche oder sonstige Einrichtungen, Vereine und ähnliche Institutionen umfasst die Kosten für das Vorhalten der Restabfall- und der Papierbehälter einschließlich der Datenträger/Chips, die Entsorgung der illegal abgelagerten Abfälle entsprechend § 4 BbgAbfBodG, die Entsorgung des Papiers, die

Abfallberatung, anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen, Anteile der Verwaltungskosten sowie die Entsorgung von Geräten nach dem ElektroG.

Die Basisgebühr für Gewerbe mit Papierentsorgung beträgt jährlich für:

<b>Restabfallbehälter</b>	
Behältergröße	Gebühr
60 l	14,54 EUR
120 l	29,09 EUR
240 l	58,17 EUR
360 l	87,26 EUR
1.100 l	266,63 EUR

<b>Umleercontainer</b>	
Behältergröße	Gebühr
2,5 m <sup>3</sup>	549,57 EUR
4,5 m <sup>3</sup>	989,23 EUR
6,5 m <sup>3</sup>	1.428,89 EUR

<b>Presscontainer</b>	
Behältergröße	Gebühr
8 m <sup>3</sup>	1.689,66 EUR
12 m <sup>3</sup>	2.534,48 EUR
15 m <sup>3</sup>	3.168,11 EUR
20 m <sup>3</sup>	4.224,14 EUR

Abs. (2) erhält folgende Fassung:

(2) Entleerungsgebühren

Für jeden Haushalt, jeden Gewerbebetrieb und für jedes vorübergehend genutzte Objekt eines anschlusspflichtigen Grundstücks ist eine Entleerungsgebühr nach Maßgabe des Folgenden zu entrichten. Die Entleerungsgebühr wird zur Abdeckung der Kosten für die Abfuhr und die Verwertung/Beseitigung von Restabfall bzw. Bioabfall erhoben.

(2.1) Die Entleerungsgebühr für Restabfall richtet sich nach der jeweiligen Behältergröße und beträgt je Leerung für:

<b>Restabfallbehälter</b>	
Behältergröße	Gebühr
60 l	2,50 EUR
120 l	5,00 EUR
240 l	10,00 EUR
360 l	15,00 EUR
1.100 l	45,83 EUR

<b>Umleercontainer</b>	
Behältergröße	Gebühr
2,5 m <sup>3</sup>	59,52 EUR
4,5 m <sup>3</sup>	107,14 EUR
6,5 m <sup>3</sup>	154,75 EUR

<b>Presscontainer</b>	
Behältergröße	Gebühr
8 m <sup>3</sup>	838,42 EUR
12 m <sup>3</sup>	1.257,63 EUR
15 m <sup>3</sup>	1.572,04 EUR
20 m <sup>3</sup>	2.096,06 EUR

(2.2) Die Entleerungsgebühr für Bioabfall beträgt je Leerung für:

<b>Bioabfallbehälter</b>	
Behältergröße	Gebühr
60 l	1,00 EUR
120 l	2,00 EUR
240 l	4,00 EUR

(2.3) Die Gebühr für den Erwerb eines Müllsacks des Landkreises Havelland für Haus- und Geschäftsmüll beträgt 5,00 EUR/Stück. Mit der Gebühr sind die Kosten für die Entsorgung abgegolten.

(2.4) Die Gebühr für eine Sonderleerung von falsch befüllten Behältern (§ 7 Abs. 3 Abfallsatzung für den Landkreis Havelland) beträgt je Leerung für:

<b>Sonderleerung</b>	
Behältergröße	Gebühr
60 l	2,50 EUR
120 l	5,00 EUR

240 I	10,00 EUR
-------	-----------

Abs. (3.7) erhält folgende Fassung:

(3.7) Gebühren für verwogene Abfälle

(3.7.1) Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen

Abfallarten- typ	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/kg
<b>I</b>	<b>Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Behandlung unterzogen werden müssen</b>	0,29
<b>II</b>	<b>Abfälle zur Deponierung</b>	
1	Kleinmengen mit Annahme/Umschlag an den Wertstoffhöfen (Mengengrenze: bis 2 Mg)	0,21
2	Direktanlieferung an die Deponie Schwanebeck in schütffähigen Fahrzeugen (Mengengrenze: nur möglich ab einer Menge von 200 kg)	0,16
<b>III</b>	<b>Abfälle zur weiteren externen Entsorgung</b>	
1	Altfenster aus Holz und Glas	0,29
2	Altfenster aus Kunststoff und Glas	0,29
3	Altholz (A I, A II, A III und A IV)	0,23
4	Altreifen	0,32
5	Autositze	0,38
6	Polystyrol oder polystyrolhaltige Abfälle (gefährlich oder ohne Nachweis der Ungefährlichkeit)	13,70
7	Polystyrol oder polystyrolhaltige Abfälle (ungefährlich)	6,58
8	Gummi, Förderbänder, Druckluftleitungen	0,39
9	Kunststoffe a.n.g. (anderweitig nicht genannt)	0,29
10	PE- und PP-Kunststoffe zur stofflichen Verwertung.	0,29
11	Medizinische Abfälle, ungefährlich	0,36
12	Teer- und Bitumenpappe mit Nachweis frei von asbesthaltigen und sonstigen karzinogenen Fasern	0,78
13	KMF (Künstliche Mineralfasern)	0,47
14	Schrott	0,00
15	Teer- und Bitumenpappenabfälle ohne Nachweis, dass nicht belastet mit Asbest oder sonstigen karzinogenen Fasern	1,26
16	Teer- und Bitumenpappenabfälle mit Nachweis, dass belastet mit Asbest oder sonstigen karzinogenen Fasern	1,91



(3.7.2) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Abfallarten- typ	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/kg
<b>III</b>	<b>Abfälle zur weiteren externen Entsorgung</b>	
17	Grünabfälle	0,17
18	Papier, Pappe und Kartonagen	0,00
19	Sperrmüll aus sonstigen Herkunftsbereichen	0,22
20	Sperrmüll; Monochargen, wie Teppiche, Matratzen	0,38

(3.7.3) Abfälle aus privaten Haushaltungen

Abfallarten- typ	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/kg
<b>III</b>	<b>Abfälle zur weiteren externen Entsorgung</b>	
21	Grünabfälle	0,04

(3.7.4) Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen:

Abfallarten- typ	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/kg
<b>IV</b>	<b>Schadstoffe</b>	
1	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,81
2	Aufsaug- und Filtermaterialien	1,08
3	Ölfilter	0,86
4	Bremsflüssigkeiten	0,93
5	Frostschutzmittel	0,93
6	Spraydosen (Aerosole)	1,64
7	Feuerlöscher	4,16
8	gebrauchte Laborchemikalien, anorganisch	3,50
9	gebrauchte Laborchemikalien, organisch	3,50
10	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	1,05
11	Lösemittelgemische	1,44
12	Säuren	1,57
13	Laugen	1,57
14	Fotochemikalien	0,61
15	Pestizide	2,67
16	Quecksilberhaltige Abfälle	11,77
17	Öle und Fette	0,89
18	Altfarben, Altlacke	1,08
19	Dispersionsfarbe	0,68
20	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (Tenside)	1,41

21	Altmedikamente	0,93
<b>Abfallarten- typ</b>	<b>Abfallart/-gruppe</b>	<b>Gebühr in EUR/kg</b>
<b>IV</b>	<b>Schadstoffe</b>	
22	Batterien und Akkumulatoren, die unter die AVV-Schlüssel 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten und die nicht unter die Rücknahme nach dem Batteriegesetz fallen	0,45

Abs. (3.8) erhält folgende Fassung:

(3.8) Gebührenerhebung nach Volumenpauschalen, Stück und Mindestgebühren für Schadstoffe

(3.8.1) Für Abfälle, des Abfallartentyps I nach Absatz (3.7.1), Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Behandlung unterzogen werden müssen, werden je angelieferter Abfallart nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV-Schlüssel) folgende Pauschalgebühren erhoben.

1. Abfälle des AVV-Schlüssels 200301, Bez.: gemischte Siedlungsabfälle

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,12 m <sup>3</sup>	1,72
2.	0,12 m <sup>3</sup>	0,24 m <sup>3</sup>	5,16
3.	0,24 m <sup>3</sup>	0,50 m <sup>3</sup>	10,61
4.	0,50 m <sup>3</sup>	1,00 m <sup>3</sup>	21,50
5.	1,00 m <sup>3</sup>	1,50 m <sup>3</sup>	35,84
6.	1,50 m <sup>3</sup>	2,00 m <sup>3</sup>	50,17

2. Abfälle der übrigen AVV-Schlüsselnummern nach Anlage 1 außer dem in Tabelle 1 genannten

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,06 m <sup>3</sup>	6,11
2.	0,06 m <sup>3</sup>	0,12 m <sup>3</sup>	18,34
3.	0,12 m <sup>3</sup>	0,18 m <sup>3</sup>	30,57
4.	0,18 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	43,82
5.	0,25 m <sup>3</sup>	0,50 m <sup>3</sup>	76,43
6.	0,50 m <sup>3</sup>	1,00 m <sup>3</sup>	152,85

(3.8.2) Für Abfälle des Abfallartentyps II, Abfälle zur Deponierung, nach Absatz (3.7.1), werden je angelieferter Abfallart nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV-Schlüssel) folgende Pauschalgebühren erhoben.

1. Abfälle des AVV-Schlüssels 170802, Bez.: Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,05 m <sup>3</sup>	1,75
2.	0,05 m <sup>3</sup>	0,10 m <sup>3</sup>	5,26
3.	0,10 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	10,52
4.	0,20 m <sup>3</sup>	0,30 m <sup>3</sup>	17,54
5.	0,30 m <sup>3</sup>	0,40 m <sup>3</sup>	24,55
6.	0,40 m <sup>3</sup>	0,50 m <sup>3</sup>	31,57
7.	0,50 m <sup>3</sup>	0,60 m <sup>3</sup>	38,58
8.	0,60 m <sup>3</sup>	0,70 m <sup>3</sup>	45,60

2. Abfälle des AVV-Schlüssels 170605\*, Bez.: asbesthaltige Baustoffe

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,05 m <sup>3</sup>	7,74
2.	0,05 m <sup>3</sup>	0,10 m <sup>3</sup>	23,21
3.	0,10 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	46,43
4.	0,20 m <sup>3</sup>	0,30 m <sup>3</sup>	77,38
5.	0,30 m <sup>3</sup>	0,40 m <sup>3</sup>	108,33
6.	0,40 m <sup>3</sup>	0,50 m <sup>3</sup>	139,28
7.	0,50 m <sup>3</sup>	0,60 m <sup>3</sup>	170,23
8.	0,60 m <sup>3</sup>	0,70 m <sup>3</sup>	201,18

3. Abfälle der AVV-Schlüssel 170503\*, Bez.: Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten, sowie 170504, Bez.: Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,05 m <sup>3</sup>	9,29
2.	0,05 m <sup>3</sup>	0,10 m <sup>3</sup>	27,86
3.	0,10 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	55,71
4.	0,20 m <sup>3</sup>	0,30 m <sup>3</sup>	92,85
5.	0,30 m <sup>3</sup>	0,40 m <sup>3</sup>	129,99
6.	0,40 m <sup>3</sup>	0,50 m <sup>3</sup>	167,13

4. Abfälle der übrigen AVV-Schlüsselnummern nach Anlage 1 außer den in den Tabellen 1 bis 3 genannten

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,05 m <sup>3</sup>	6,70
2.	0,05 m <sup>3</sup>	0,10 m <sup>3</sup>	20,09

3.	0,10 m <sup>3</sup>	0,15 m <sup>3</sup>	33,48
4.	0,15 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	46,87
5.	0,20 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	60,26

(3.8.3) Für Abfälle des Abfallartentyps III, Abfälle zur weiteren externen Entsorgung, nach Absatz (3.7.1) werden je angelieferter Abfallart nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV-Schlüssel) folgende Pauschal- beziehungsweise Stückgebühren erhoben.

1. Abfälle des Abfallartentyps III.1, AVV-Schlüssel 170904, Bez.: gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen, beschränkt auf Altfenster aus Holz und Glas

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,05 m <sup>3</sup>	4,13
2.	0,05 m <sup>3</sup>	0,10 m <sup>3</sup>	12,39
3.	0,10 m <sup>3</sup>	0,15 m <sup>3</sup>	20,64
4.	0,15 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	28,90
5.	0,20 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	37,16
6.	0,25 m <sup>3</sup>	0,30 m <sup>3</sup>	45,41
7.	0,30 m <sup>3</sup>	0,35 m <sup>3</sup>	53,67
8.	0,35 m <sup>3</sup>	0,40 m <sup>3</sup>	61,93
9.	0,40 m <sup>3</sup>	0,45 m <sup>3</sup>	70,18

2. Abfälle des Abfallartentyps III.2, AVV-Schlüssel 170904, Bez.: gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen, beschränkt auf Altfenster aus Kunststoff und Glas

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,05 m <sup>3</sup>	3,84
2.	0,05 m <sup>3</sup>	0,10 m <sup>3</sup>	11,51
3.	0,10 m <sup>3</sup>	0,15 m <sup>3</sup>	19,18
4.	0,15 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	26,85
5.	0,20 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	34,52
6.	0,25 m <sup>3</sup>	0,30 m <sup>3</sup>	42,19
7.	0,30 m <sup>3</sup>	0,35 m <sup>3</sup>	49,87
8.	0,35 m <sup>3</sup>	0,40 m <sup>3</sup>	57,54
9.	0,40 m <sup>3</sup>	0,45 m <sup>3</sup>	65,21

3. Abfälle des Abfallartentyps III.3, AVV-Schlüssel 170201, Bez.: Holz, und AVV-Schlüssel 170204\*, Bez.: Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, und AVV-Schlüssel 200137\*, Bez.: Holz, das gefährliche Stoffe enthält, und AVV-Schlüssel 200138, Bez.: Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137\* fällt (beschränkt auf A 1 bis A 4 Holz)

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,05 m <sup>3</sup>	2,93

2.	0,05 m <sup>3</sup>	0,10 m <sup>3</sup>	8,80
3.	0,10 m <sup>3</sup>	0,15 m <sup>3</sup>	14,67
4.	0,15 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	20,54
5.	0,20 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	26,41
6.	0,25 m <sup>3</sup>	0,30 m <sup>3</sup>	32,28
<b>Nr.</b>	<b>größer</b>	<b>bis einschließlich</b>	<b>Pauschalgebühr in EUR</b>
7.	0,30 m <sup>3</sup>	0,35 m <sup>3</sup>	38,15
8.	0,35 m <sup>3</sup>	0,40 m <sup>3</sup>	44,02
9.	0,40 m <sup>3</sup>	0,45 m <sup>3</sup>	49,89

4. Abfälle des Abfallartentyps III.4, AVV-Schlüssel 160102, Bez.: Altreifen

<b>Nr.</b>	<b>Abfallart</b>	<b>Gebühr in EUR/Stück</b>
1.	Mopedreifen ohne Felge	0,66
2.	Mopedreifen mit Felge	1,80
3.	PKW-Reifen ohne Felge	3,79
4.	PKW-Reifen mit Felge	5,68
5.	LKW-Reifen ohne Felge	15,46
6.	LKW-Reifen mit Felge	27,87
7.	Traktorreifen u.ä. ohne Felge	39,84
8.	Traktorreifen u.ä. mit Felge	57,41

5. Abfälle des Abfallartentyps III.5, AVV-Schlüssel 160119, Bez.: Kunststoffe beschränkt auf Autositze

<b>Nr.</b>	<b>Abfallart</b>	<b>Gebühr in EUR/Stück</b>
1.	Einzelsitz	7,11
2.	Sitzbank	14,70

6. Abfälle des Abfallartentyps III.6, AVV-Schlüssel 170603\*, Bez.: anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (beschränkt auf Polystyrol oder polystyrolhaltige Abfälle, gefährlich oder ohne Nachweis der Ungefährlichkeit)

<b>Nr.</b>	<b>größer</b>	<b>bis einschließlich</b>	<b>Pauschalgebühr in EUR</b>
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,10 m <sup>3</sup>	13,70
2.	0,10 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	41,10
3.	0,20 m <sup>3</sup>	1,00 m <sup>3</sup>	164,40
4.	1,00 m <sup>3</sup>	2,00 m <sup>3</sup>	411,00
5.	2,00 m <sup>3</sup>	3,00 m <sup>3</sup>	684,99
6.	3,00 m <sup>3</sup>	4,00 m <sup>3</sup>	958,99
7.	4,00 m <sup>3</sup>	5,00 m <sup>3</sup>	1.232,99
8.	5,00 m <sup>3</sup>	6,00 m <sup>3</sup>	1.506,98
9.	6,00 m <sup>3</sup>	7,00 m <sup>3</sup>	1.780,98
10.	7,00 m <sup>3</sup>	8,00 m <sup>3</sup>	2.054,98
11.	8,00 m <sup>3</sup>	9,00 m <sup>3</sup>	2.328,98

12.	9,00 m <sup>3</sup>	10,00 m <sup>3</sup>	2.602,97
13.	10,00 m <sup>3</sup>	11,00 m <sup>3</sup>	2.876,97
14.	11,00 m <sup>3</sup>	12,00 m <sup>3</sup>	3.150,97
15.	12,00 m <sup>3</sup>	13,00 m <sup>3</sup>	3.424,97
16.	13,00 m <sup>3</sup>	14,00 m <sup>3</sup>	3.698,96
17.	14,00 m <sup>3</sup>	15,00 m <sup>3</sup>	3.972,96
18.	15,00 m <sup>3</sup>	16,00 m <sup>3</sup>	4.246,96
<b>Nr.</b>	<b>größer</b>	<b>bis einschließlich</b>	<b>Pauschalgebühr in EUR</b>
19.	16,00 m <sup>3</sup>	17,00 m <sup>3</sup>	4.520,95

7. Abfälle des Abfallartentyps III.7, AVV-Schlüssel 170604, Bez.: Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603\* fällt, sowie 150102, Bez.: Verpackungen aus Kunststoff (beschränkt auf Polystyrol oder polystyrolhaltige Abfälle, ungefährlich)

<b>Nr.</b>	<b>größer</b>	<b>bis einschließlich</b>	<b>Pauschalgebühr in EUR</b>
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,10 m <sup>3</sup>	6,58
2.	0,10 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	19,74
3.	0,20 m <sup>3</sup>	1,00 m <sup>3</sup>	78,95
4.	1,00 m <sup>3</sup>	2,00 m <sup>3</sup>	197,39
5.	2,00 m <sup>3</sup>	3,00 m <sup>3</sup>	328,98
6.	3,00 m <sup>3</sup>	4,00 m <sup>3</sup>	460,57
7.	4,00 m <sup>3</sup>	5,00 m <sup>3</sup>	592,16
8.	5,00 m <sup>3</sup>	6,00 m <sup>3</sup>	723,75
9.	6,00 m <sup>3</sup>	7,00 m <sup>3</sup>	855,34
10.	7,00 m <sup>3</sup>	8,00 m <sup>3</sup>	986,94
11.	8,00 m <sup>3</sup>	9,00 m <sup>3</sup>	1.118,53
12.	9,00 m <sup>3</sup>	10,00 m <sup>3</sup>	1.250,12
13.	10,00 m <sup>3</sup>	11,00 m <sup>3</sup>	1.381,71
14.	11,00 m <sup>3</sup>	12,00 m <sup>3</sup>	1.513,30
15.	12,00 m <sup>3</sup>	13,00 m <sup>3</sup>	1.644,89
16.	13,00 m <sup>3</sup>	14,00 m <sup>3</sup>	1.776,48
17.	14,00 m <sup>3</sup>	15,00 m <sup>3</sup>	1.909,08
18.	15,00 m <sup>3</sup>	16,00 m <sup>3</sup>	2.039,67
19.	16,00 m <sup>3</sup>	17,00 m <sup>3</sup>	2.171,26

8. Abfälle des Abfallartentyps III.8, AVV-Schlüssel 160119, Bez.: Kunststoffe, und AVV-Schlüssel 200139, Bez.: Kunststoffe, beschränkt auf Gummi, Förderbänder, Druckluftleitungen

<b>Nr.</b>	<b>größer</b>	<b>bis einschließlich</b>	<b>Pauschalgebühr in EUR</b>
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,05 m <sup>3</sup>	4,46
2.	0,05 m <sup>3</sup>	0,10 m <sup>3</sup>	13,38
3.	0,10 m <sup>3</sup>	0,15 m <sup>3</sup>	22,29
4.	0,15 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	31,21
5.	0,20 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	40,13

6.	0,25 m <sup>3</sup>	0,30 m <sup>3</sup>	49,05
7.	0,30 m <sup>3</sup>	0,35 m <sup>3</sup>	57,97
8.	0,35 m <sup>3</sup>	0,40 m <sup>3</sup>	66,88
9.	0,40 m <sup>3</sup>	0,45 m <sup>3</sup>	75,80

9. Abfälle des Abfallartentyps III.9, Bez.: Kunststoffe a.n.g., AVV-Schlüssel 170203, Bez.: Kunststoff, oder 200139, Bez.: Kunststoffe

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	4,30
2.	0,25 m <sup>3</sup>	0,50 m <sup>3</sup>	12,90
3.	0,50 m <sup>3</sup>	1,00 m <sup>3</sup>	25,80
4.	1,00 m <sup>3</sup>	1,50 m <sup>3</sup>	43,00
5.	1,50 m <sup>3</sup>	2,00 m <sup>3</sup>	60,20

10. Abfälle des Abfallartentyps III.10, Bez.: PE- und PP-Kunststoffe zur stofflichen Verwertung, AVV-Schlüssel 170203, Bez.: Kunststoff, oder 200139, Bez. Kunststoffe

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	4,11
2.	0,25 m <sup>3</sup>	0,50 m <sup>3</sup>	12,34
3.	0,50 m <sup>3</sup>	1,00 m <sup>3</sup>	24,67
4.	1,00 m <sup>3</sup>	1,50 m <sup>3</sup>	41,12
5.	1,50 m <sup>3</sup>	2,00 m <sup>3</sup>	57,57

11. Abfälle des Abfallartentyps III.11, AVV-Schlüssel 180104, Bez.: Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,05 m <sup>3</sup>	4,46
2.	0,05 m <sup>3</sup>	0,10 m <sup>3</sup>	13,37
3.	0,10 m <sup>3</sup>	0,15 m <sup>3</sup>	22,28
4.	0,15 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	31,19
5.	0,20 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	40,10
6.	0,25 m <sup>3</sup>	0,30 m <sup>3</sup>	49,01
7.	0,30 m <sup>3</sup>	0,35 m <sup>3</sup>	57,92
8.	0,35 m <sup>3</sup>	0,40 m <sup>3</sup>	66,83
Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
9.	0,40 m <sup>3</sup>	0,45 m <sup>3</sup>	75,74

12. Abfälle des Abfallartentyps III.12, AVV-Schlüssel 170301\*, Bez.: kohlenbeerhaltige Bitumengemische, sowie 170302, Bez. Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter

170301\* fallen (beschränkt auf Teer- und Bitumenpappe, mit Nachweis, dass frei von Asbest und sonstigen karzinogenen Fasern)

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,05 m <sup>3</sup>	9,66
2.	0,05 m <sup>3</sup>	0,10 m <sup>3</sup>	28,98
3.	0,10 m <sup>3</sup>	0,15 m <sup>3</sup>	48,30
4.	0,15 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	67,62
5.	0,20 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	86,94
6.	0,25 m <sup>3</sup>	0,30 m <sup>3</sup>	106,26
7.	0,30 m <sup>3</sup>	0,35 m <sup>3</sup>	125,58
Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
8.	0,35 m <sup>3</sup>	0,40 m <sup>3</sup>	144,90

13. Abfälle des Abfallartentyps III.13, AVV-Schlüssel 170603\*, Bez.: anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, beschränkt auf künstliche Mineralfasern (KMF)

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	4,00
2.	0,25 m <sup>3</sup>	0,50 m <sup>3</sup>	12,01
3.	0,50 m <sup>3</sup>	1,00 m <sup>3</sup>	24,02
4.	1,00 m <sup>3</sup>	1,50 m <sup>3</sup>	40,03
5.	1,50 m <sup>3</sup>	2,00 m <sup>3</sup>	56,04
6.	2,00 m <sup>3</sup>	2,50 m <sup>3</sup>	72,05
7.	2,50 m <sup>3</sup>	3,00 m <sup>3</sup>	88,06
8.	3,00 m <sup>3</sup>	3,50 m <sup>3</sup>	104,07
9.	3,50 m <sup>3</sup>	4,00 m <sup>3</sup>	120,08

14. Abfälle des Abfallartentyps III.15, AVV-Schlüssel 170903\*, Bezeichnung: sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten, beschränkt auf Teer- und Bitumenpappenabfälle ohne Nachweis, dass nicht belastet mit Asbest oder sonstigen karzinogenen Fasern

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,05 m <sup>3</sup>	15,71
2.	0,05 m <sup>3</sup>	0,10 m <sup>3</sup>	47,12
3.	0,10 m <sup>3</sup>	0,15 m <sup>3</sup>	78,53
4.	0,15 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	109,95
5.	0,20 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	141,36
6.	0,25 m <sup>3</sup>	0,30 m <sup>3</sup>	172,78
7.	0,30 m <sup>3</sup>	0,35 m <sup>3</sup>	204,19
8.	0,35 m <sup>3</sup>	0,40 m <sup>3</sup>	235,60

15. Abfälle des Abfallartentyps III.16 AVV-Schlüssel 170903\*, Bezeichnung: sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten, beschränkt



auf Teer- und Bitumenpappenabfälle mit Nachweis, dass belastet mit Asbest oder sonstigen karzinogenen Fasern

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,05 m <sup>3</sup>	23,75
2.	0,05 m <sup>3</sup>	0,10 m <sup>3</sup>	71,24
3.	0,10 m <sup>3</sup>	0,15 m <sup>3</sup>	118,74
4.	0,15 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	166,23
5.	0,20 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	213,73
6.	0,25 m <sup>3</sup>	0,30 m <sup>3</sup>	261,22
7.	0,30 m <sup>3</sup>	0,35 m <sup>3</sup>	308,72
8.	0,35 m <sup>3</sup>	0,40 m <sup>3</sup>	356,22

(3.8.4) Für Abfälle des Abfallartentyps III, Abfälle zur weiteren externen Entsorgung, nach Absatz (3.7.2), werden je angelieferter Abfallart nach der AVV (AVV-Schlüssel) folgende Pauschalgebühren erhoben.

1. Abfälle des Abfallartentyps III.17, AVV-Schlüssel 200201, biologisch abbaubare Abfälle, Bez.: biologisch abbaubare Abfälle, beschränkt auf Grünabfälle, aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,06 m <sup>3</sup>	2,01
2.	0,06 m <sup>3</sup>	0,12 m <sup>3</sup>	6,03
3.	0,12 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	10,73
4.	0,20 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	15,09
5.	0,25 m <sup>3</sup>	0,30 m <sup>3</sup>	18,44
6.	0,30 m <sup>3</sup>	0,35 m <sup>3</sup>	21,79
7.	0,35 m <sup>3</sup>	0,40 m <sup>3</sup>	25,14
8.	0,40 m <sup>3</sup>	0,45 m <sup>3</sup>	28,49
9.	0,45 m <sup>3</sup>	0,50 m <sup>3</sup>	31,85

2. Abfälle des Abfallartentyps III.19, AVV-Schlüssel 200307, Bez.: Sperrmüll, ohne Monochargen, wie Teppiche und Matratzen, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,05 m <sup>3</sup>	2,73
2.	0,05 m <sup>3</sup>	0,10 m <sup>3</sup>	8,18
3.	0,10 m <sup>3</sup>	0,15 m <sup>3</sup>	13,64
4.	0,15 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	19,10
5.	0,20 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	24,55
6.	0,25 m <sup>3</sup>	0,30 m <sup>3</sup>	30,01
7.	0,30 m <sup>3</sup>	0,35 m <sup>3</sup>	35,47
8.	0,35 m <sup>3</sup>	0,40 m <sup>3</sup>	40,92
9.	0,40 m <sup>3</sup>	0,45 m <sup>3</sup>	46,38

3. Abfälle des Abfallartentyps III.20, AVV-Schlüssel 200307, Bez.: Sperrmüll, Monochargen, Teppiche und Matratzen, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,05 m <sup>3</sup>	4,83
2.	0,05 m <sup>3</sup>	0,10 m <sup>3</sup>	14,48
3.	0,10 m <sup>3</sup>	0,15 m <sup>3</sup>	24,13
4.	0,15 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	33,79
5.	0,20 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	43,44
6.	0,25 m <sup>3</sup>	0,30 m <sup>3</sup>	53,09
7.	0,30 m <sup>3</sup>	0,35 m <sup>3</sup>	62,74
8.	0,35 m <sup>3</sup>	0,40 m <sup>3</sup>	72,40
9.	0,40 m <sup>3</sup>	0,45 m <sup>3</sup>	82,05

(3.8.5) Für Abfälle des Abfallartentyps III, Abfälle zur weiteren externen Entsorgung, nach Absatz (3.7.3), werden folgende Pauschalgebühren erhoben.

1. Abfälle des Abfallartentyps III.20, AVV-Schlüssel 200201, biologisch abbaubare Abfälle, Bez.: biologisch abbaubare Abfälle, beschränkt auf Grünabfälle mit Herkunft aus privaten Haushaltungen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,06 m <sup>3</sup>	0,48
2.	0,06 m <sup>3</sup>	0,12 m <sup>3</sup>	1,44
3.	0,12 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	2,56
4.	0,20 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	3,60
5.	0,25 m <sup>3</sup>	0,30 m <sup>3</sup>	4,40
6.	0,30 m <sup>3</sup>	0,35 m <sup>3</sup>	5,20
7.	0,35 m <sup>3</sup>	0,40 m <sup>3</sup>	6,00
8.	0,40 m <sup>3</sup>	0,45 m <sup>3</sup>	6,80
9.	0,45 m <sup>3</sup>	0,50 m <sup>3</sup>	7,60

(3.8.6) Für Abfälle nach Absatz (3.7.4), Schadstoffe aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, Abfallartentyp IV, Schadstoffe, mit einem Anliefergewicht von weniger als 4 kg werden je angelieferter Abfallart nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV-Schlüssel) folgende Mindestgebühren erhoben.

Abfall-artentyp	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/kg
<b>IV</b>	<b>Schadstoffe</b>	
1	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	<b>2,42</b>
2	Spraydosen (Aerosole)	<b>4,93</b>
3	Aufsaug- und Filtermaterialien	<b>3,25</b>
4	Ölfilter	<b>2,56</b>
5	Bremsflüssigkeiten	<b>2,78</b>

6	Frostschutzmittel	<b>2,78</b>
7	Feuerlöscher	<b>12,49</b>
8	gebrauchte Laborchemikalien, anorganisch	<b>10,51</b>
9	gebrauchte Laborchemikalien, organisch	<b>10,51</b>
10	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	<b>3,14</b>
11	Lösemittelgemische	<b>4,33</b>
12	Säuren	<b>4,72</b>
13	Laugen	<b>4,72</b>
14	Fotochemikalien	<b>1,84</b>
15	Pestizide	<b>8,00</b>
16	Quecksilberhaltige Abfälle	<b>35,32</b>
17	Öle und Fette	<b>2,67</b>
18	Altfarben, Altlacke	<b>3,25</b>
19	Dispersionsfarbe	<b>2,03</b>
20	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (Tenside)	<b>4,22</b>
21	Altmedikamente	<b>2,78</b>
22	Batterien und Akkumulatoren, die unter die AVV-Schlüssel 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten und die nicht unter die Rücknahme nach Batteriegesetz fallen	<b>1,34</b>

**(2)**

**§ 4**

#### **Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht**

Abs. (2) erhält folgende Fassung:

(2) Die Entleerungsgebührenpflicht entsteht unabhängig vom Befüllungsgrad mit jedem Vorgang zur Entleerung der Restabfallbehälter.

**(3)**

**§ 5**

#### **Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

Abs. (3) erhält folgende Fassung:

(3) Die Entleerungsgebühr für Restabfallbehälter berechnet sich auf Grundlage der tatsächlichen Behälterentleerungen, mindestens aber in Höhe der Gebühren für die Mindestentleerungen gemäß Abs. 4.

Werden im Erhebungszeitraum erstmals Restabfallbehälter mit einem Volumen von 60, 120, 240 l oder

360 l bereitgestellt, wird für die Berechnung der Vorauszahlungen auf die anteilige Anzahl von vier Leerungen je Jahr abgestellt.

Werden im Erhebungszeitraum erstmals Restabfallbehälter mit einem Volumen von 1.100 l und mehr bereitgestellt, wird die Vorauszahlung nach der voraussichtlichen Anzahl der Entleerungen im Jahr berechnet.

Werden im Erhebungszeitraum erstmals Behälter für Bioabfälle bereitgestellt, wird für die Berechnung der Vorauszahlungen auf die anteilige Anzahl von vier Leerungen je Jahr abgestellt. In den Folgejahren wird die Vorauszahlung auf Grundlage der jeweils im Vorjahr in Anspruch genommenen Leerungen berechnet.

Im Rahmen der Vorauszahlung zu viel oder zu wenig gezahlte Beträge werden bei der Berechnung der Gebühren des Folgejahres mit dem ersten Abschlag verrechnet. Analog verhält es sich bei einer etwaigen Endabrechnung während des laufenden Jahres, wobei mindestens aber die anteiligen Mindestentleerungen für Restabfallbehälter berechnet werden.

Abs. (4) erhält folgende Fassung:

(4) Die Anzahl der Mindestentleerungen je Haushalt pro Kalenderjahr wird nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen abzurunden ist:

Personenzahl pro Haushalt x 240 Liter / eingesetzte Behältergröße

Nutzt ein Haushalt mehrere zugelassene Restabfallbehälter, so wird der Behälter mit dem größten Volumen für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen herangezogen. Entsorgen mehrere oder alle Haushalte über einen oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter, gelten sie für die Berechnung der Mindestentleerungen als ein Haushalt.

Anlage 2 weist für ausgewählte Personenzahlen pro Haushalt und Behältergrößen die Mindestentleerungen aus. Bei Veränderungen im Kalenderjahr (z. B. bei Änderung der Anzahl der Haushaltsangehörigen, der Behältergröße oder der Neuanschluss eines Haushaltes) wird die Anzahl der Mindestentleerungen anteilig nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen abzurunden ist:

Personenzahl pro Haushalt x Anzahl Monate x 20 Liter / Behältergröße

Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen sowie die Gebührenpflichtigen sind gehalten, mindestens die über die Formel zu bestimmenden Leerungen der Behälter zu veranlassen.

Abs. (5) erhält folgende Fassung:

(5) Bei der Festsetzung der Leerungsgebühren für vorübergehend genutzte Grundstücke (z.B. Wochenendgrundstücke) wird das Mindestentleerungsvolumen auf 120 l pro Jahr zugrunde gelegt

Abs. (7) erhält folgende Fassung

- (7) Bei Anlieferungen werden die Gebühren gemäß § 3 Abs. 3 vom Landkreis festgesetzt, sie entstehen regelmäßig bei Anlieferung an die Wertstoffhöfe. Die Gebühren für Anlieferungen werden mit Annahme fällig.

**(4)**

**§ 7**

### **Gebührenreduzierung**

Abs. (3) erhält folgende Fassung:

- (3) In den unter Absatz 2 genannten Fällen sind vom Antragsteller geeignete Nachweise für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen der Gebührenreduzierung zu erbringen. Die Reduzierungen gelten ab Antragstellung bzw. ab dem beantragten Termin, jedoch nicht rückwirkend.

Abs. (4) erhält folgende Fassung:

- (4) Die Anzahl der Mindestentleerungen je Person pro Kalenderjahr gem. § 5 Abs. 4 kann um die Hälfte auf 120 Liter reduziert werden:

(4.1) bei tatsächlicher Nutzung einer Bioabfalltonne,

**§ 2**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Rathenow, den 21. 12.2022

gez.

Lewandowski  
Landrat

Gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl.I/97, Nr. 5, S. 40) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl.I/16, Nr. 5) wird die Erste Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland auch über das Internet zugänglich gemacht. Gemäß § 3 Abs. 3 BbgKVerf Satz 1 i. V. m. § 22 Abs. 1 Hauptsatzung des Landkreises Havelland wird die Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee aus.

Rathenow, 2022-12-21

gez.

Lewandowski  
Landrat

## Öffentliche Bekanntmachung

Die nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegebene, am 05.12.2022 vom Kreistag des Landkreises beschlossene Fünfte Änderungssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Havelland (Beschluss-Nr.: BV-0298/22) ist anzeigepflichtig.

### **Fünfte Änderungssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Havelland vom 08.12.2014 (Beschluss-Nr.: BV-0298/22)**

#### § 1

##### **(1)**

##### § 7 Abfalltrennung

§ 7 erhält folgende Fassung:

(1) Folgende Abfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt bereit zu halten und dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen:

1. Altpapier,
2. kompostierbare und biologisch verwertbare Abfälle,
3. Klärschlamm,
4. Metalle, haushaltstypischer Schrott,
5. Bau- und Abbruchabfälle,
6. Elektro- und Elektronikaltgeräte,
7. geringe Mengen gefährlicher Abfälle,

8. Sperrmüll,
9. Altholz,
10. Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung,
11. sonstiger Hausmüll und nicht verwertete hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Restabfall),
12. Altbatterien.

Außerhalb der kommunalen Abfallentsorgung erfolgt die getrennte Sammlung von gebrauchten Verpackungen aus Kunststoffen, Metallen sowie Verbundstoffen (sogenannte Leichtverpackungen) und Glas über die privatwirtschaftlich organisierten dualen Systeme nach dem Verpackungsgesetz.

(2) Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Abs. 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Landkreis berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

(3) Nicht mit den dafür zugelassenen Abfällen befüllte Behälter werden durch einen Hinweis gekennzeichnet und nicht geleert. Inhalte von zugelassenen Papierbehältern sowie Biotonnen, die untrennbar mit Restabfall vermischt sind, können auf Antrag gegen eine gesonderte Gebühr (Sonderleerung) als Restabfall entsorgt werden. Satz 2 gilt auch für zugelassene Gelbe Tonnen zur Sammlung von Leichtverpackungen nach Absatz 1 Satz 2.

## **(2)**

### § 8 Altpapier

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück ist vom Anschlusspflichtigen ein ausreichendes Behältervolumen vorzuhalten.

## **(3)**

### § 9 Bioabfälle

§ 9 erhält folgende Fassung:

(1) Biologisch verwertbare Gartenabfälle, z. B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt, können nach der Maßgabe der "Verordnung über die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen und pflanzlichen Abfällen außerhalb von zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen" auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung).

(2) Sofern keine Eigenkompostierung stattfindet, können Gartenabfälle an den Wertstoffhöfen angeliefert werden.

(3) Bioabfälle, wie biologisch verwertbare Küchenabfälle, z. B. Obst-, Gemüse- und sonstige Speisereste und die in Abs. 1 genannten Gartenabfälle, können dem Landkreis auf freiwilliger Basis in zugelassenen Behältern überlassen werden. Zugelassen für die Entsorgung von Bioabfällen sind braune Bioabfallbehälter oder graue Bioabfallbehälter mit braunem Deckel mit einem Fassungsvermögen von

60 l, 120 l oder 240 l. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend. Andere Stoffe als Bioabfälle dürfen in der Biotonne nicht überlassen werden.

(4) Abgeschmückte Weihnachtsbäume können an den im Internet oder ortsüblich bekannt gegebenen Tagen ab 6:00 Uhr verkehrssicher an der dem Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit der Sammelfahrzeuge bereitgestellt werden. Weihnachtsbäume mit einer Länge von mehr als 2 m sind mindestens einmal zu teilen.

(5) Eigentümer benachbarter Grundstücke können als Entsorgungsgemeinschaft auftreten und Bioabfallbehälter mit entsprechend Kapazität zur Verfügung gestellt bekommen. Benachbart sind Grundstücke, wenn sie eine gemeinsame Grenze haben. Die gemeinsame Nutzung von Behältern für benachbarte Grundstücke ist auf gemeinsamen schriftlichen Antrag (Formular) der beteiligten Anschlusspflichtigen möglich. Das Formular ist beim Landkreis erhältlich.

(6) Bei Wohneigentum können auf gemeinsamen schriftlichen Antrag (Formular) mehrerer Teileigentümer gemeinsame Bioabfallbehälter genutzt werden. Das Formular ist beim Landkreis erhältlich.

#### **(4)**

##### § 12 Sperrmüll

Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Sperrmüll wird zweimal jährlich durch den beauftragten Dritten auf Anforderung per Email, Sperrmüllkarte oder Telefon unter Angabe von Art und Zahl der Gegenstände abgefahren. Dem Anfordernden wird der Abfuhrtermin mitgeteilt.

#### **(5)**

##### § 18 Vorhaltung von Restabfallbehältern

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Behältervolumens anhand der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Pro Person kann als Richtwert ein Restabfallbehältervolumen von 10 l/Woche zugrunde gelegt werden. Ein ausreichendes Restabfallbehältervolumen hat der Anschlusspflichtige anzufordern und bereitzustellen. Mindestens ist jedoch ein zugelassener Restabfallbehälter für das Mindestentleerungsvolumen von 20 l/Person/Monat vorzuhalten.

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bei vorübergehend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken (z. B. Wochenendgrundstücke, Kleingärten) ist mindestens jedoch ein zugelassener Restabfallbehälter vorzuhalten.

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden (Gewerbebetriebe, öffentliche Einrichtungen u. ä.) richtet sich das Behältervolumen nach der tatsächlich zu entsorgenden Abfallmenge. Es ist mindestens ein gemäß § 17 zugelassener Restabfallbehälter vorzuhalten.

Abs. 5 erhält folgende Fassung:



Für gemischt genutzte Grundstücke (z. B. Gewerbe- und Wohnnutzung), erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Mindestvolumens anhand der auf dem Grundstück mit dem Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen gemäß Abs. 2 und dem jeweiligen Gewerbe gem. Abs. 4. In besonders gelagerten Fällen, wird auf § 7 Abs. 2 der Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland verwiesen.

## **(6)**

### § 19 Behältereigentum

§ 19 erhält folgende Fassung:

Alle Abfallbehälter zur Sammlung von Restabfällen, Bioabfällen und Pappe und Papier werden durch den Landkreis zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Sie gehen nicht in das Eigentum des Nutzers über.

## **(7)**

### § 20 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

§ 20 erhält folgende Fassung:

(1) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 120 l, 240 l und 360 l und Abfallsäcke werden in der Regel 14-täglich zu den gleichen Wochentagen entleert bzw. abgeholt. Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 1.100 l werden ebenfalls 14-täglich zu den gleichen Wochentagen entleert.

(2) Gem. § 7 Abs. 3 gekennzeichnete Behälter, die nicht mit den dafür zugelassenen Abfällen befüllt und als Restabfall zu entsorgen sind, müssen an den Wochentagen der Regelabfuhr für Restabfall zur Sonderleerung bereitgestellt werden.

3) Die Papierabfallbehälter werden in der Regel 4-wöchentlich zu den gleichen Wochentagen entleert.

(3) Der Landkreis kann auf Antrag im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen vom Abfuhrhythmus festlegen.

5) Die Biotonnen werden nach einem ortsüblich bekanntgemachten Abfuhrhythmus geleert.

(6) Die Weihnachtsbaumabfuhr erfolgt an mindestens einem Tag pro Jahr. Der Landkreis gibt die Abfuhrtermine ortsüblich bzw. im Internet bekannt.

7) Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.

(8) Die regelmäßige Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 18:00 Uhr.

(9) Der Landkreis bzw. sein beauftragter Dritter gibt Abfuhrtage und Änderungen ortsüblich bzw. im Internet bekannt.

**(8)**

§ 28 Bekanntmachungen

§ 28 erhält folgende Fassung:

Soweit die aufgrund dieser Satzung notwendigen Bekanntmachungen nicht bereits durch diese Satzung erfolgt sind, erfolgen sie entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises. Örtlich begrenzte Hinweise können auch in Abstimmung mit dem Landkreis durch die Gemeinden erfolgen. Hinweise zu Abfuhrterminen etc. erfolgen ortsüblich, durch Mitteilung in der Tagespresse, oder im Internet des Landkreises.

**(9)**

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 4 der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch den Landkreis ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle nicht mit anderen Abfällen zu vermischen, nicht nachkommt;
2. entgegen § 4 Abs. 5 ausgeschlossene Stoffe der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
3. entgegen § 5 Abs. 1 dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
4. entgegen § 5 Abs. 3 dem Benutzungszwang nicht nachkommt;
5. entgegen § 8 Abs. 1 Abfälle, die nicht aus Papier oder Pappe oder verunreinigtes Papier oder Pappe in den Abfallbehältern für Pappe und Papier überlässt;
6. entgegen § 9 Abs. 3 andere Stoffe als Bioabfälle in der Biotonne überlässt;
7. entgegen § 11 Abs. 1 nicht verwertbare Bau- und Abbruchabfälle nicht den Abfallentsorgungsanlagen zur Beseitigung überlässt;
8. entgegen § 11 Abs. 2 Bau- und Abbruchabfälle nicht getrennt überlässt;
9. entgegen § 12 Abs. 1 und Abs. 2 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
10. entgegen § 12 Abs. 6 mehr als einen Tag vor dem bekanntgegebenen Abfuhrtermin Sperrmüll bereitstellt;
11. entgegen § 15 die schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushaltungen nicht an den Annahmestellen überlässt;
12. entgegen § 16 medizinische Abfälle so anliefert, dass jemand gefährdet wird;
13. entgegen § 17 Abs. 1 und Abs. 3 Restabfälle nicht in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitstellt;
14. entgegen § 17 Abs. 2 andere Stoffe in den Restabfallbehältern bereitstellt;
15. entgegen § 17 Abs. 4 als Anschlusspflichtiger Abfallbehälter bei Mieter- bzw. Eigentümerwechsel vom Grundstück entfernt;
16. entgegen § 18 Abs. 1 als Anschlusspflichtiger kein oder ein zu geringes Behältervolumen anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält;
17. entgegen § 18 Abs. 4 keinen oder einen zu gering bemessenen Restabfallbehälter angefordert hat;

18. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 2 Abfallbehälter am Tag der Entleerung nicht wieder von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;
19. entgegen § 23 Abs. 1 Restabfallbehälter und/oder deren Datenträger beschädigt oder zerstört;
20. entgegen § 23 Abs. 2 Abfallbehälter befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder in die jeweiligen Behälter einpresst oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt oder Abfälle neben den Behältern abstellt;
21. entgegen § 5 Abs. 3 bei ihm angefallene Abfälle ohne Vorliegen einer rechtsgültigen Gestattung in Abfallbehälter einfüllt, die dem Anschlusspflichtigen eines anderen Grundstückes zur Verfügung gestellt worden sind;
22. entgegen § 25 Abs. 3 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt;
23. entgegen § 26 Abs. 1 bis 4 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.

## § 2

### In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Rathenow, 21. Dezember 2022

gez.

Lewandowski  
Landrat

Gemäß § 8 Abs. 4 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl.I/97, Nr. 5, S. 40) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, Nr. 5) wird die Fünfte Änderungssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Havelland über das Internet öffentlich zugänglich gemacht. Gemäß § 22 Abs. 1 Hauptsatzung des Landkreises Havelland wird die Fünfte Änderungssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee aus.

Rathenow, 2022-12-21

gez.

Lewandowski  
Landrat

## **Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung**

### **Öffentliche Zustellung**

Der Bescheid des Amtes für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Havelland vom

06.12.2022, AZ: III/8302TSCH233/2022GB

an **Frau Jessica Bermig**

Letzte bekannte Anschrift:

**Große Milower Str. 32  
14712 Rathenow**

kann postalisch nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird deshalb im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG).

Der Bescheid kann beim Landkreis Havelland, Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Goethestraße 59/60 in 14641 Nauen von Frau Bermig oder einer bevollmächtigten Person eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt – als zugestellt (§ 10 Abs. 2 S. 6 VwZG).

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellfiktion die Widerspruchsfrist gem. §80 Abs. 1 VwGO in Gang gesetzt wird.

Nauen, den 07.12.2022

gez.

Wernecke

Amtsleitung

## **Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung**

### **Öffentliche Zustellung**

Der Bescheid des Amtes für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Havelland vom

21.12.2022, AZ: III/8302TSCH98/2022GB

21.12.2022, AZ: III/8302TSCH311/2022GB

an **Frau Stephanie Boltze**

Letzte bekannte Anschrift:

**Mauerstr. 18 c  
14641 Nauen**

kann postalisch nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden deshalb im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG).

Die Bescheide können beim Landkreis Havelland, Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Goethestraße 59/60 in 14641 Nauen von Frau Boltze oder einer bevollmächtigten Person eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Die Bescheide gelten nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt – als zugestellt (§ 10 Abs. 2 S. 6 VwZG).

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellfiktion die Widerspruchsfrist gem. §80 Abs. 1 VwGO in Gang gesetzt wird.

Nauen, den 21.12.2022

gez.

Wernecke

Amtsleitung

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Die nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegebene, am 05. Dezember 2022 vom Kreistag des Landkreises Havelland beschlossene Erste Änderungsverordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland (Beschluss BV-0328/22) ist nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig und wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

### **Erste Änderungsverordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1G zur Modernisierung des Personenbeförderungsgesetzes vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822), in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II S. 218), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweite Änderungsverordnung (ÄndVO) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. II Nr. 94 S. 1), hat der Kreistag des Landkreises Havelland auf seiner Sitzung am 05. Dezember 2022, durch Beschluss Nr. BV-0328/22 die Erste Änderungsverordnung zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland vom 09. Dezember 2019 mit Beschluss Nr. BV-0064/19 beschlossen:

## Artikel 1

Der § 2 Absatz 1 Nr. 1.1, 1.2, 1.3, und 1.4 (Beförderungsentgelte) wird wie folgt gefasst:

1.1	Grundbetrag	3,90 EUR
1.2	Beförderungspreis (Besetztfahrten je km)	
	a) werktags 06:00 – 22:00 Uhr	
	bis 10 km	2,50 EUR
	jeder weitere Kilometer	2,00 EUR
	b) werktags 22:00 – 06:00 Uhr	
	sowie sonn- und feiertags	
	bis 10 km	2,60 EUR
	jeder weitere Kilometer	2,30 EUR
1.3	Für Leeranfahrten, die über die Betriebssitzgemeinde hinausführen, ab dem Ortsausgangsschild der Betriebssitzgemeinde je km	1,60 EUR
	Definition Betriebssitzgemeinde:	
	Betriebssitzgemeinde ist die Gemeinde, ohne Ortsteile, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz, d.h. seinen geschäftlichen Standort hat.	
	(Der Anfahrtspreis entfällt bei Besetztfahrt zur Betriebssitzgemeinde)	
1.4	Zuschlag für Großraumtaxen ab der fünften Person je Person	1,90 EUR

Der § 3 Absatz 2 (Fahrpreisanzeiger) wird wie folgt gefasst:

Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers beträgt der Fahrpreis 2,00 Euro bzw. 2,30 Euro je besetzt zurückgelegten Kilometer zuzüglich des Grundbetrages von 3,90 Euro.

Der § 4 Absatz 1 (Beförderung von Tieren und Gepäck) wird wie folgt gefasst:

Für den Transport von Haustieren ist ein Zuschlag von 1,90 Euro einmalig zu zahlen.

Der § 5 Absatz 1 und 3 (Wartezeiten) werden wie folgt gefasst:

- (1) Die Wartezeiten werden mit 33,00 Euro je Stunde (0,55 Euro je Minute) berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

- (3) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, ist die Gebühr nach der tatsächlichen Wartezeit mit 0,55 Euro je Minute zu berechnen.

## Artikel 2

Diese Erste Änderungsverordnung tritt am 01. März 2023 in Kraft.

Rathenow, 21.12.2022

gez.

Lewandowski  
Landrat

Gemäß § 3 Abs. 3 BbgKVerf Satz 1 i.V.m. § 22 Abs. 1 Hauptsatzung des Landkreises Havelland wird die Erste Änderungsverordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht. Die Erste Änderungsverordnung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee aus.

Rathenow, 2022-12-21

gez.

Lewandowski  
Landrat